

VII. Die Sitzungen der Länderkammer

1. Die Tagesordnung

§12

- (1) Die Länderkammer kann nur über Gegenstände verhandeln, die auf die Tagesordnung gesetzt sind.
- (2) Das Präsidium beschließt über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen, es sei denn, daß die Länderkammer selbst entsprechende Bestimmungen trifft.

§13

Die Verhandlungsleitung

- (1) Der Präsident leitet die Sitzung.
- (2) Er hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlungen stört, von ihrem Gegenstand abweicht, beleidigende Ausdrücke gebraucht oder in sonstiger Weise der Geschäftsordnung entgegenhandelt, zu mahnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.
- (3) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages.
- (4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Länderkammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

2. Die Redeordnung

§14

- (1) Das Präsidium bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
- (2) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Behandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.